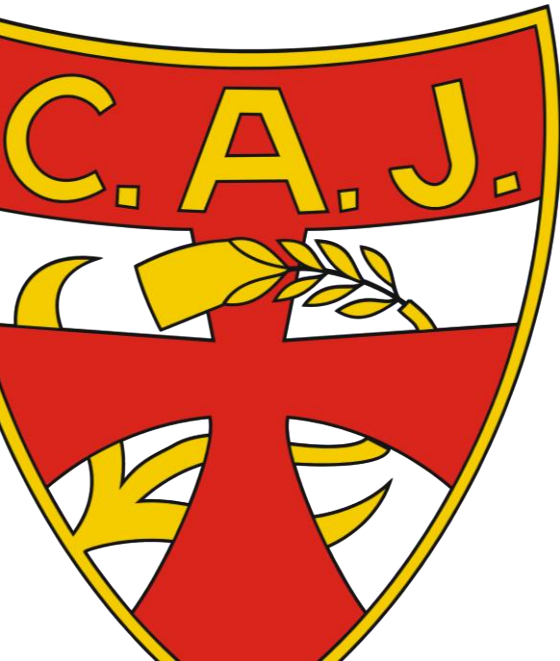


# Satzung

der Christlichen Arbeiterjugend  
Diözesanverband Augsburg





# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>Grundsätzliches</b> .....	<b>4</b>
§1 Kooperationen .....	5
§2 Abzeichen .....	5
§3 Gemeinnützigkeit .....	5
<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>6</b>
§4 Gültigkeit der Mitgliedschaft.....	6
§5 Formen der Mitgliedschaft.....	6
§6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§7 Mitgliedsbeitrag.....	7
<b>Basis</b> .....	<b>7</b>
§8 Teams .....	7
§9 Tat-Orte .....	7
<b>Diözesanebene</b> .....	<b>8</b>
§10 Diözesanversammlung .....	8
§11 Diözesanvorstand .....	10
§12 Diözesanleitung.....	11
§13 Präsidium .....	12
§14 Wahlausschuss .....	12
§15 Finanzausschuss.....	12
§16 Vertretungsbeauftragte .....	13
§17 Hauptamtliche Mitarbeiter .....	13
<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>14</b>
§18 Geschäftsjahr/Arbeitsjahr .....	14
§19 Auflösung des Diözesanverbandes.....	14
§20 Satzungsänderungen.....	14
§21 Grundordnung.....	14
§22 Inkraftsetzung.....	15

# Vorwort

Die Christliche Arbeiterjugend in der Diözese Augsburg (CAJ) ist ein kirchlicher Jugendverband und öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Getreu dem Motto unseres Gründers, Kardinal Joseph Cardijn,

*„Jede junge Arbeiterin und jeder junge Arbeiter  
ist mehr wert als alles Gold der Erde,  
weil er oder sie Sohn oder Tochter Gottes ist.“*

sind wir davon überzeugt, dass jeder Mensch wertvoll, einmalig und von Gott angenommen ist. Das bedeutet auch für uns, jeden Menschen in seiner Einzigartigkeit zu akzeptieren.

Als Teil der katholischen Kirche wollen wir diese aktiv und jugendgerecht mitgestalten und sehen unsere Aufgabe in der Arbeit mit Schülern der Abschlussklassen von Mittel- und Realschulen, Auszubildenden, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Arbeit. Wir bieten Raum für persönliche und politische Entwicklung. Als demokratischer Jugendverband bestimmen unsere Mitglieder Inhalt und Struktur.

## Grundsätzliches

Für die Leitung und die Arbeitsweise der CAJ Augsburg sind Satzung und Geschäftsordnung, die Beschlüsse der jeweiligen Gremien und die Beschlüsse der übergeordneten Gremien maßgebend.

Die Wesensmerkmale, der Auftrag und die Ziele der CAJ werden durch die Ordnung und das Leitbild der CAJ Deutschland e.V. bestimmt.

Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss der CAJ-Mitglieder in der Diözese Augsburg und trägt den Namen „Christliche Arbeiterjugend, Diözesanverband Augsburg“. Die CAJ ist nach kirchlichem Recht ein nicht rechtsfähiger privater kanonischer Verein nach c. 299 CIC, nach staatlichem Recht ein Verein.

### **§1 Kooperationen**

- (1) Die CAJ ist in der Diözese Augsburg Kooperationspartner folgender Einrichtungen: Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Augsburg und eigenständiger Jugendverband der Katholischen Arbeitnehmerbewegung Augsburg (KAB).
- (2) Als Diözesanverband sind wir Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der CAJ Bayern e.V. und im Bundesverband der Christlichen Arbeiterjugend Deutschland e.V. Damit sehen wir uns auch als Teil der internationalen Arbeiterbewegung.

### **§2 Abzeichen**

- (1) Die CAJ hat ihr eigenes Wappen. Kreuz und Ähre sind Symbole der Bewegung.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der CAJ-Diözesanverband Augsburg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des CAJ-Diözesanverbandes Augsburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

# Mitgliedschaft

## **§4 Gültigkeit der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Diözesanverband kann jeder werden, der seine Mitgliedschaft schriftlich beantragt, den festgesetzten Beitrag bezahlt sowie die Ziele und Ideale der CAJ vertritt.

## **§5 Formen der Mitgliedschaft**

- (1) CAJ-Kids sind Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Vollmitglieder sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 und 37 Jahren.
- (3) Mitglieder, die das 38. Lebensjahr erreicht haben, gelten als Fördermitglieder ohne Stimmrecht. Auf Antrag werden sie für jeweils drei weitere Jahre zum Fördermitglied mit Stimmrecht.
- (4) Es besteht die Möglichkeit einmalig für ein Jahr eine Schnuppermitgliedschaft zu beantragen. Durch Zahlung und Eintrittserklärung erhalten Schnuppermitglieder alle Rechte eines Vollmitglieds mit Ausnahme des Stimmrechts auf der Diözesanversammlung.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beim Diözesanverband wird beendet:
  - ➔ durch eine schriftliche Austrittserklärung. Diese muss beim Diözesanbüro eingereicht werden.
  - ➔ durch Ausschluss. Hierüber entscheidet der Diözesanvorstand. Es besteht Berufungsmöglichkeit bei der Diözesanversammlung.
  - ➔ wenn das Mitglied trotz Aufforderung den Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt.
  - ➔ durch Ableben des Mitglieds.

### **§7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Diözesanversammlung beschlossen.

## **Basis**

- (1) Alle Vollmitglieder, Fördermitglieder und Schnuppermitglieder bilden die Basis der CAJ Diözese Augsburg. Bei Aktionen und Inhalten versuchen wir stets, vom Leben jedes Einzelnen auszugehen.

### **§8 Teams**

- (1) Damit Menschen sich in der CAJ engagieren können, gibt es die Möglichkeit, sich zu Teams zusammen zu finden. Die Teams sind alle zeitlich begrenzt und benennen einen Teamsprecher.
- (2) Folgende Arten von Teams gibt es:
  - Event-Team: plant eine Veranstaltung des Bildungsprogramms
  - Quali-Team: etabliert vor Ort ein Qualitraining
  - Aktions-Team: macht eine öffentliche, inhaltliche Aktion
  - Tat-Ort-Team: plant Neuaufbau und die Etablierung eines Tat-Orts

### **§9 Tat-Orte**

- (1) Die Tat-Orte sind Zusammenschlüsse von aktiven Mitgliedern. Alle Tat-Orte orientieren sich an den Diözesangrenzen.
- (2) Jeder Tat-Ort setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Jeder Tat-Ort hat eine/n Leiter/in und eine/n Vertreter/in.
- (3) Sie werden von einer/einem hauptamtlichen Mitarbeiter/in inhaltlich begleitet und unterstützt.

- (4) Sie werden auf der Diözesanversammlung etabliert und müssen nach spätestens zwei Jahren wieder bestätigt werden.
- (5) Sie legen Rechenschaft auf der Diözesanversammlung ab.
- (6) Sie entsenden eine/n Vertreter/in zur Diözesanleitung.
- (7) Sie sind zuständig für die Planung und Durchführung von Bildungsprogrammen und Projekten bzw. bearbeiten bestimmte Themengebiete inhaltlich.
- (8) Sie vertreten die CAJ und ihre Zielgruppe in der Öffentlichkeit.

# Diözesanebene

## **§10 Diözesanversammlung**

- (1) Die Diözesanversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der CAJ in der Diözese Augsburg. Diese findet mindestens einmal im Jahr statt und ist vom Präsidium einzuberufen und zu leiten.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder der CAJ Augsburg und der/die bevollmächtigte Vertreter/in des Diözesanverbands der KAB Augsburg.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung ohne Stimmrecht sind je ein Vertreter folgender Kooperationspartner:
  - CAJ Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
  - CAJ Deutschland e.V.
  - BDKJ Diözesanverband Augsburg
- (4) Das Präsidium und weitere eingeladene Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Aufgaben der Diözesanversammlung:
  - Änderung der Satzung und Geschäftsordnung des Diözesanverbandes; zur Verabschiedung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig,



- Planung und Beschlussfassung über das diözesane Aktions- und Bildungsprogramm der CAJ unter Berücksichtigung des bundesweiten Programms,
  - Austausch von Tat-Orten und Arbeitskreisen über deren inhaltliche Arbeit,
  - Beratung und Planung der für die CAJ als Verband in der Diözese wichtigen Fragen (Personal, Strukturierung der Arbeit, ...),
  - Verabschiedung von Anträgen,
  - Etablierung von Tat-Orten
  - Besetzung der Wahlämter des Diözesanverbands.
- (6) Die Diözesanversammlung besetzt folgende Wahlämter des CAJ Diözesanverbands:
- haupt- und ehrenamtlicher Vorstand
  - Präsidium
  - Wahlausschuss
  - Finanzausschuss
  - Vertretungsbeauftragte.
- (7) Die Geistliche Leitung wird für drei Jahre gewählt. Die Ernennung erfolgt durch den Bischof der Diözese Augsburg.
- (8) Die/der Diözesanreferent/in kann von der Diözesanversammlung durch Wahl mit einem politischen Mandat auf drei Jahre ausgestattet werden. Er/sie trägt dann die Bezeichnung Diözesansekretär/in und wird damit voll stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.
- (9) Wahlen erfolgen geheim mit 2/3 Mehrheit. Beim dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Es gibt eine Personalbefragung und auf Antrag einer Person eine Personaldebatte.
- (10) Die Wiederwahl für zwei weitere Jahre ist bei allen ehren- und hauptamtlichen Wahlämtern jederzeit möglich.

- (11) Auf Antrag können zur Vorbereitung und Unterstützung der Diözesanversammlung Arbeitskreise und Ausschüsse eingerichtet werden.
- (12) Für die eingerichteten Ausschüsse werden Mitglieder bestimmt. Gremien und Ausschüsse müssen auf der Diözesanversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit seit der letzten DV ablegen. Zur Erledigung ihrer Aufgaben können sie die Hilfe der CAJ-Sekretariate in Anspruch nehmen. Die Mitglieder der Gremien können auf Antrag eines Sitzungsteilnehmers entlastet werden.
- (13) Für die Gültigkeit der Wahl eines Mandats ist erforderlich, dass der/die Gewählte die Ziele der CAJ bejaht und bereit ist, sich dafür einzusetzen. Er/sie soll Mitglied der CAJ sein.

### **§11 Diözesanvorstand**

- (1) Der Diözesanvorstand der CAJ Augsburg setzt sich wie folgt zusammen:
  - vier ehrenamtliche Diözesanvorstände, jeweils auf zwei Jahre gewählt
  - ein/e Geistliche/r Leiter/in
  - ein/e Diözesansekretär/in
- (2) Der Diözesanvorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen, die er mit beratender Stimme ausstatten kann.
- (3) Die vier ehrenamtlichen Stellen sollen nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein.
- (4) Die stimmberechtigten Vorstandmitglieder vertreten den Diözesanverband nach außen.
- (5) Aufgaben:
  - Der Diözesanvorstand leitet die CAJ Augsburg im Rahmen der Satzung, der geltenden Ausführungsbestimmungen sowie ausgehend von den Beschlüssen der Diözesanversammlung und den Beschlüssen der übergeordneten Gremien.
  - Er vertritt den CAJ Diözesanverband Augsburg auf dem Leitungsrat.

- Bei Nichtbesetzung der ehrenamtlichen Stellen übernimmt der Diözesanvorstand die Aufgaben des Wahlausschusses.
  - Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Zur Erledigung der Aufgaben können Arbeitsbereiche auch an eine/n Diözesanreferenten/in oder eine/n andere/n hauptamtlichen Mitarbeiter/in delegiert werden. Ausgenommen davon sind die Abgabe des Rechenschaftsberichts und das Stimmrecht, das dem gewählten Vorstand obliegt. Der/die Diözesansekretär/in wird vom Vorstand mit der Kassenführung des Verbands beauftragt.

## **§12 Diözesanleitung**

- (1) Die Diözesanleitung setzt sich wie folgt zusammen:
  - der ehrenamtliche Diözesanvorstand
  - die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen mit politischem Mandat
  - jeweils ein/e Vertreter/in der Tat-Orte
  - die gewählten Vertretungsbeauftragten
- (2) Hauptamtliche Mitarbeiter/innen ohne Mandat sind beratende Mitglieder der Diözesanleitung.
- (3) Sie koordiniert die laufende Arbeit und übernimmt die von der Diözesanversammlung delegierten Aufgaben, die unter dem Jahr anfallen. Dazu gehören auch die Wahl der Geistlichen Leitung und die Etablierung neuer Tat-Orte.
- (4) Sie trifft sich wenigstens zweimal im Jahr. Für die Einberufung und Durchführung ist der Diözesanvorstand verantwortlich.
- (5) Aufgaben:
  - Sie trägt die Verantwortung für das Aktions- und Bildungsprogramm auf Diözesanebene und für die Durchführung der vom Bundesverband und Diözesanverband übertragenen Aufgaben.

- Sie nimmt die Vertretung der Interessen der jungen Arbeiterschaft im Bereich der Diözese wahr.

### **§13 Präsidium**

- (1) Das Präsidium wird auf der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. Es besteht aus zwei Personen, eine paritätische Besetzung ist anzustreben. Das Präsidium lädt zu den Diözesanversammlungen ein, leitet und beendet die Versammlung.

### **§14 Wahlausschuss**

- (1) Die Diözesanversammlung soll einen Wahlausschuss für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihm gehören bis zu zwei ehrenamtliche Mitglieder des CAJ-Diözesanverbands Augsburg an.
- (2) Aufgaben:
  - Er erstellt rechtzeitig eine Ausschreibung der zu besetzenden Stellen und verschickt diese an die Teilnehmer der Diözesanversammlung.
  - Er nimmt Kontakt zu den vorgeschlagenen Personen auf, informiert über das Amt, die Aufgabenbereiche sowie über das Wahlverfahren.
  - Er klärt bei den Kandidaten ab, ob sie zur Kandidatur bereit sind.

### **§15 Finanzausschuss**

- (1) Die Diözesanversammlung soll einen Finanzausschuss für die Dauer von zwei Jahren berufen. Dieser ist zuständig für die Beratung der CAJ in Finanzangelegenheiten.
- (2) Die Aufgaben sind:
  - Unterstützung des/der Diözesansekretär/in beim Haushaltsvoranschlag,
  - Beratung bei der Regelung von Anlagen und sonstigen Geldangelegenheiten,
  - Prüfung des diözesanen Haushalts,
  - Abgabe eines Revisionsberichts und eventueller

Empfehlungen in Geldangelegenheiten für die Delegierten der Diözesanversammlung.

- (3) Der Finanzausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
  - Zwei ehrenamtliche CAJler/innen, die nicht der Diözesanleitung angehören.
  - Bei Bedarf kann der Finanzausschuss eine/n externe/n Fachfrau/-mann selbstständig hinzuziehen (z.B. einen Buchhalter, Steuer- oder Wirtschaftsprüfer).

### **§16 Vertretungsbeauftragte**

- (1) Für die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern sollen Vertretungsbeauftragte für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, die mit ihrer Wahl das Mandat haben, den CAJ Diözesanverband zu vertreten. Für folgende Kooperationspartner trifft das zu:
  - KAB Diözesanverband in der Diözese Augsburg
  - BDKJ Diözesanverband in der Diözese Augsburg
  - CAJ Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
  - CAJ Bundesverband

### **§17 Hauptamtliche Mitarbeiter/innen**

- (1) Zu den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Diözesanverbandes Augsburg gehören:
  - eine geistliche Leitung (m/w)
  - ein/e Diözesanreferent/in
  - ein/e Verbandsreferent/in für das südliche Bistum
  - ein/e Verbandsreferent/in für das nördliche Bistum
- (2) Die Anstellung des/der Diözesanreferenten/in und der Verbandsreferent/inn/en erfolgt durch die Diözese Augsburg. Sie bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands der CAJ.
- (3) Die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen hat der Diözesanvorstand.

# Schlussbestimmungen

## **§18 Geschäftsjahr/Arbeitsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Arbeitsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## **§19 Auflösung des Diözesanverbandes**

- (1) Über die Auflösung des Diözesanverbandes entscheidet die Diözesanversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bei Auflösung ist die Zustimmung des Bischofs erforderlich. Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Förderverein der Arbeitenden Jugend in der Diözese Augsburg e.V., zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des letzten Absatzes des Vorworts zu verwenden hat.

## **§20 Satzungsänderungen**

- (1) Alle Satzungsänderungen und alle Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten an der Diözesanversammlung beschlossen werden. Anträge zu diesen Änderungen müssen den angemeldeten Stimmberechtigten mit den Tagungsunterlagen schriftlich zugehen.

## **§21 Grundordnung**

- (1) Der Diözesanverband übernimmt für seinen Bereich verbindlich die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)" in der jeweils gültigen Fassung. Die Grundordnung ist wesentlicher Bestandteil der mit dem Diözesanverband geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge.

## **§22 Inkraftsetzung**

- (1) Diese Satzung und Satzungsänderungen dürfen der Satzung der CAJ Deutschland e.V. nicht widersprechen und bedürfen deshalb der Zustimmung des CAJ Bundesvorstandes.
- (2) Diese Satzung wurde zuletzt auf der Diözesanversammlung der CAJ Augsburg am 16.11.2019 beschlossen und tritt nach Ende der Veranstaltung in Kraft.

